

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

36. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 05.04.2007      Nr. 13

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
27.03.2007	Genehmigung nach den Bundes-Immissionsschutzgesetz	211
03.04.2007	Jugendhilfeausschuss	212
	<b><u>Gemeinde Dohren</u></b>	
23.03.2007	Aufhebungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung	214
	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b>	
03.04.2007	Haushaltssatzung 2007	215
	<b><u>Gemeinde Moisburg</u></b>	
15.03.2007	Aufwandsentschädigungssatzung	217
	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b>	
22.03.2007	1. Änderungssatzung für die Freiwilligen Feuerwehren	219
22.03.2007	Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung, 2. Änderung	220
	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b>	
19.03.2007	Marktsatzung	222
19.03.2007	Marktgebührensatzung	227
	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b>	
21.03.2007	Kindergartengebührensatzung	230
21.03.2007	Benutzungssatzung für Kindertagesstätten	241
21.03.2007	Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Gemeinde Tostedt aus Anlass des Tostedter Pflanzen- und Kleintiermarktes am 13. Mai 2007	245
21.03.2007	Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Gemeinde Tostedt aus Anlass des Tostedter Herbstmarktes am 07. Oktober 2007	246

## Öffentliche Bekanntmachung

Herr Hans-Heinrich Indorf, Triftstraße 17, 21258 Heidenau hat am 26.09.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen –Erweiterung des Schweinemaststalles- in der Gemarkung Heidenau, Flur 4, Flurstück 533/227 in der Gemeinde Heidenau (§§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 7.1 a) gg) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV-).

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 c Abs. 1 i. V. m. § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-; Ziffer 7.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für die Erweiterung des Schweinemaststalles in der Gemarkung Heidenau, Flur 4, Flurstück 335/227 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Az.: 72.3.1-Indorf, Heidenau

Winsen (Luhe), 27.03.2007

Im Auftrag



Jürgen

# Landkreis Harburg

Der Landrat



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113  
Telefax: (04171) 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 3. April 2007

## Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 11.04.2007

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

#### Dienstgebäude:

**Hausadressen**  
**A** Schloßplatz 6 (Altbau)  
**B** Schloßplatz 6 (Neubau)  
**C** Rathausstraße 29  
**D** Von-Sornitz-Ring 13  
**E** Rote-Kreuz-Straße 6  
**F** St.-Barbara-Weg 1  
**G** Bahnhofstr. 17  
**21423 Winsen (Luhe)**

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
 Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
 Es gelten die Richtlinien auf  
 unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[kreishaus.landkreis-harburg.de](http://kreishaus.landkreis-harburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse  
 Harburg-Buxtehude**  
 BLZ 207 500 00  
 Kto.-Nr. 7 028 962  
**Postbank Hamburg**  
 BLZ 200 100 20  
 Kto.-Nr. 102 RR-204



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze:** Schloßring und Eppens Allee



im unteren Teil der Parktafel am Schloßring

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.02.2007
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 4. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplans  
Kindergartenbedarfsplan für den Landkreis Harburg für die Jahre 2006 - 2012
- 10 Abschluss einer Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. V. m. § 13 Absatz 1 Nd. AG KJHG durch die Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg
- 11 Jahresbericht 2006 der Erziehungsberatungsstelle
- 12 Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



## Gemeinde Dohren



# Aufhebungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach  
§ 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen  
in der Gemeinde Dohren  
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Dohren in seiner Sitzung am 14. Februar 2007 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dohren (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24.08.1984 wird aufgehoben.

### § 2

Die Aufhebung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Dohren, den 23. März 2007



  
(Aldag)  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 21.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	18.543.300,00 €,
	in der Ausgabe auf	18.543.300,00 €,
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	7.678.500,00 €,
	in der Ausgabe auf	7.678.500,00 €,

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 650.000 € festgesetzt.

### § 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330	v. H.
2. Gewerbesteuer	320	v. H.

### § 6

Überplanmäßige Ausgaben sind bei Ausgabeansätzen bis zu 50.000 € bis zu einer Höhe von 1.500 € und bei Ausgabeansätzen von mehr als 50.000 € bis zu einer Höhe von 2.500 € je Haushaltsstelle unerheblich im Sinne des § 89 NGO. Außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 NGO bis zu einer Höhe von 2.000 € je Haushaltsstelle.

Jesteburg, den 21.02.2007

.....  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 05.04.2007 bis 19.04.2007**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags, Donnerstags und freitags</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>15:00 – 18:00 Uhr</b>

Jesteburg, den 03.04.2007

Bürgermeister/Gemeindedirektor

**Satzung**  
**über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung**  
**für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte**  
**und sonstige ehrenamtlich tätige Personen**  
**in der Gemeinde Moisburg**  
**(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung(NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Moisburg in seiner Sitzung am 15. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Moisburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils bis zum 15ten für einen vollen Monat im voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Wegfall der eigenen Aufwandsentschädigung.  
Alle Ansprüche eines Ratsmitgliedes oder eines Ausschussmitgliedes, das nicht dem Rat angehört, auf Aufwandsentschädigung entfallen bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat oder für die Dauer eines Ausschlusses.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (2) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.  
Die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden bis zur Höhe von 8,00 € je angefangene Stunde erstattet.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 dieser Satzung.

**§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) an die/den Bürgermeister(in)                    | 380,00 € |
| b) an die/den stellvertretende/n Bürgermeister(in) | 40,00 €  |

#### § 4 Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält die/der Bürgermeister(in) eine monatliche Pauschale von 45,00 €.

#### § 5 Telefonkosten

Für vom privaten Telefon geführte Dienstgespräche erhält die/der Bürgermeister(in) eine monatliche Pauschale von 15,00 €.

#### § 6 Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls oder auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
  - a) Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten.
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaussfall besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Der Ersatz für den Verdienstaussfall wird auf höchstens 10,00 € je Stunde begrenzt.

#### § 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Auslagen einer Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 € im Monat begrenzt.

#### § 8 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

Die mit der ehrenamtlichen Betreuung von Veranstaltungen der Gemeinde betrauten Personen erhalten für jede Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 €. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen und der Verdienstaussfall abgegolten.

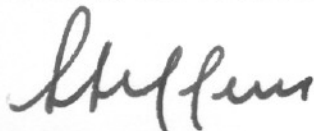
#### § 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erstattet; Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden nicht gezahlt.

#### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Moisburg" vom 08. Februar 1996 außer Kraft.

Moisburg, den 15. März 2007



Bürgermeister





## 2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung von Aufwandsentschädigung, den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Salzhausen ( Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.12.1999

Aufgrund der §§ 6, 29, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 ( Nds. GVBl. S. 382 ) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (N BrandSchG) vom 08.03.1978 ( Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 ( Nds. GVBl. S. 127 ), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 23.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Aufwandsentschädigungssätze des § 2 werden wie folgt neu gefasst:

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

1.	Gemeindebrandmeister/in	170,- EUR
2.	stellv. Gemeindebrandmeister/in	84,- EUR
3.	Ortsbrandmeister	
	3.1. Ortswehr ( Grundausrüstung )	60,- EUR
	3.2. Stützpunktwehr	70,- EUR
4.	stellv. Ortsbrandmeister	
	4.1. Ortswehr ( Grundausrüstung )	30,- EUR
	4.2. Stützpunktwehr	35,- EUR
5.	Mitglieder des Gemeindeführers	
	5.1. Sicherheitsbeauftragter	29,- EUR
	5.2. Jugendwart	40,- EUR
	5.3. Ausbildungsleiter/in	29,- EUR
	5.4. Schriftführer	29,- EUR
	5.5. Pressewart	29,- EUR
	5.6. Funkwart	29,- EUR
	5.7. Atemschutzgerätewart	29,- EUR
6.	Gerätewart / in	
	6.1. Ortswehr ( Grundausrüstung )	24,- EUR
	für jedes weitere Fahrzeug	6,- EUR
	6.2. Stützpunktwehr	29,- EUR
	für jedes weitere Fahrzeug	6,- EUR
7.	Zeugwart / in Kleiderkammer	29,- EUR
8.	Jugendwart / in der Ortswehren	38,- EUR



§ 2

1. In § 3 Ziffer 6 wird „ 21,00 EUR “ durch „ 27,50 EUR “ ersetzt.
2. In § 4 Ziffer 1 wird „ 21,00 EUR “ durch „ 27,50 EUR “ und „ 168,00 EUR “ durch „ 220,00 EUR “ ersetzt.

§3

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Salzhausen, den 22.03.2007

*H. H. Putensen*

( Putensen )

Samtgemeindebürgermeister



Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die weibliche Form verzichtet. In allen Fällen sind ausdrücklich beide Geschlechter angesprochen!



## **Satzung über den Wochenmarkt (Marktsatzung) in der Gemeinde Salzhausen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 in der z. Zt. geltenden Fassung und §§ 64 ff der Gewerbeordnung (GewO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Salzhausen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Marktbereich und Markthoheit**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz in Salzhausen statt. Der Gemeingebrauch dieser Fläche wird an den Markttagen während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Marktbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass den Marktbereich vorübergehend verlegen. Die Änderung wird öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Gemeinde kann den Marktbereich erweitern, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Besondere Gründe sind insbesondere ein verstärktes Angebot an saisonbedingten Marktwaren und eine in Art und Umfang des Marktstandes begründete besondere Anforderung an den Standplatz.

### **§ 3 Markttage und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet am Freitag jeder Woche statt.
- (2) Die Marktzeit beginnt um 13.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (3) Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.
- (4) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.

### **§ 4 Zulassung zum Markt**

- (1) Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird für die Dauer des Marktes, längstens für die Dauer eines Jahres, erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.

- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird;
  - b) der Inhaber der Erlaubnis, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben;
  - c) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind;
  - d) eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.
- Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

#### § 5

#### **Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Gemeinde weist für die Marktstände die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen oder die festgesetzten Grenzen zu überschreiten. Freie Standplätze dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde zu Marktzwecken benutzt werden. Die Gemeinde kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen.

#### § 6

#### **Beziehen und Räumen des Marktes**

- (1) Die Marktstände sind an den Markttagen ab 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit aufzubauen und zu beziehen und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes zu räumen. Wurde ein Marktstand nicht geräumt, so kann der Stand auf Kosten des Markthändlers durch Maßnahmen des Marktmeisters geräumt werden.
- (2) Wird ein Standplatz nicht bis zum Beginn der Marktzeit bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Gemeinde den Platz anderweitig vergeben. Diese Regelung gilt nicht für Marktstände mit Jahreserlaubnis.
- (3) Die Standplätze sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen worden sind.

#### § 7

#### **Verkauf**

- (1) Es dürfen nur die auf einem Wochenmarkt nach § 69 i.V.m. § 67 GewO festgesetzten Gegenstände angeboten werden, nämlich:
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
  - d) durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmte Waren des täglichen Bedarfs, die somit ebenfalls auf Wochenmärkten angeboten werden dürfen.

- (2) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden; insbesondere das Feilbieten durch Ausrufen und unter Benutzung von Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.
- (3) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Kabel sind so zu verlegen, dass Sie keine Gefahr für die Marktbenutzer darstellen.
- (4) Die Marktbesucher haben an ihrem Stand ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

## § 8

### Sauberkeit

- (1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und Verpackungsmaterial nicht weggeweht werden kann. Alle entstandenen Verunreinigungen sind von den Marktbesuchern im Bereich ihres Marktstandes zu beseitigen. Die Arbeiten müssen 90 Minuten nach Ende der Marktzeit abgeschlossen sein.
- (3) Verpackungsmaterial, wie z. B. Holzkisten und Pappkartons, ist von den Marktbesuchern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen.

## § 9

### Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Marktbesucher sind verpflichtet, der Gemeinde über ihr Geschäft auf Verlangen Auskunft zu geben und alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesucher während der Marktzeit stets bei sich zu führen.
- (2) Während der Marktzeit ist es verboten, den Marktbereich zu befahren. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind außerhalb des Marktgebietes abzustellen. Die Gemeinde kann für Fahrzeuge der Marktbesucher und für den Anliegerverkehr Ausnahmen zulassen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Es ist unzulässig,
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
  - b) auf dem Wochenmarkt warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 10  
**Haftung**

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Marktbeschicker haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden.

§ 11  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 9 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 12  
**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Standplätze ist ein Marktstandgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Salzhausen (Marktgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 13  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

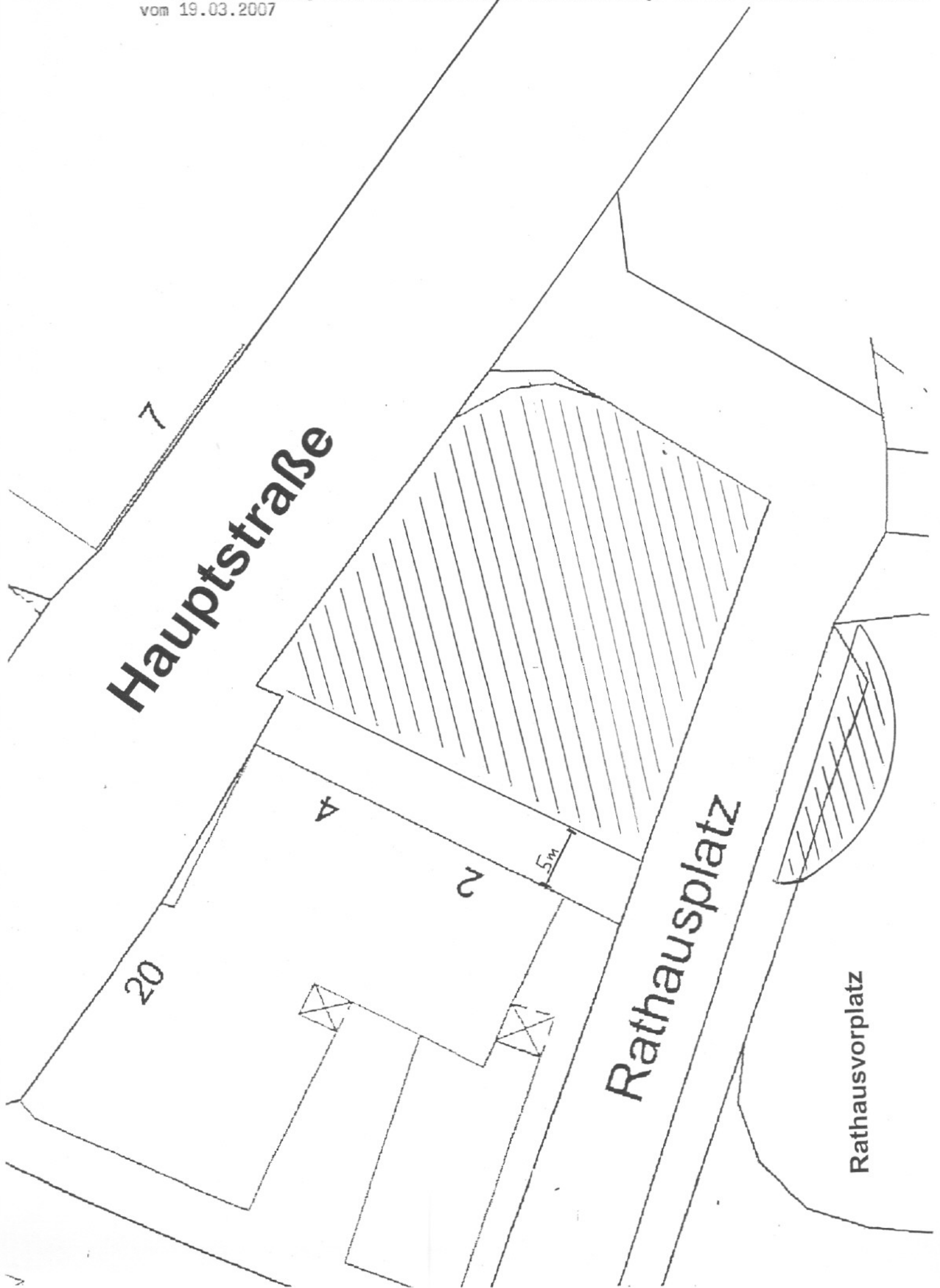
Salzhausen, den 19. März 2007



( Rolle )  
Bürgermeisterin



( Putensen )  
Gemeindedirektor



## **Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für den Wochenmarkt in Salzhausen (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 und des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt. Die Gebührenpflicht für den Stromanschluss entsteht mit der Bereitstellung des Anschlusses.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag auf Benutzung des Standplatzes persönlich gestellt hat, ferner, wer mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für den Standplatz wird nach der in Anspruch genommenen Länge des Marktstandes einschließlich der Auslage von Schirmen, Markisen, Klappen, Deichseln etc. berechnet. Zur beanspruchten Länge zählen weiter abgestellte Fahrzeuge und Lagerflächen. Die Länge wird auf volle Meter aufgerundet.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Wasser- und Stromanschlüsse wird nach Pauschalen berechnet.
- (4) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Marktes oder seiner Einrichtungen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Gebühren.
- (5) Entstehen der Gemeinde bei einer besonderen Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen worden sind, Auslagen, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (6) Verzichtet der Inhaber einer Jahreserlaubnis während des Erlaubnisjahres auf die Erlaubnis, so gilt die bereits erfolgte Nutzung als eine Kette von Tageserlaubnissen. Die Gebühren werden danach neu berechnet.

§ 4  
**Fälligkeit**

- (1) Die Tagesgebühren sind im voraus am jeweiligen Markttag an den mit der Erhebung beauftragten Mitarbeiter gegen Empfangsbestätigung zu zahlen.
- (2) Die Jahresgebühr ist in vier gleichen Raten zu zahlen. Sie sind zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober für das laufende Quartal zu zahlen.

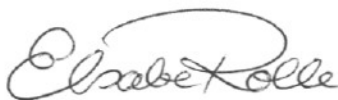
§ 5  
**Beitreibung**

- (1) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (2) Wer mit der Zahlung einer fälligen Jahresgebühr eine Woche im Verzug ist, kann vom beauftragten Mitarbeiter des Marktes verwiesen werden. Wird bei den Tagesgebühren die sofortige Zahlung verweigert, ist der beauftragte Mitarbeiter berechtigt, den Pflichtigen vom Markt zu verweisen und den Standplatz zu räumen


§ 6  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Salzhausen, den 19. März 2007

  
( Rolle )  
Bürgermeisterin



  
( Putensen )  
Gemeindedirektor

Anlage  
zur  
Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für den Wochenmarkt  
in Salzhausen (Marktgebührensatzung) vom 01.04.2007

Kostenverzeichnis  
für die Benutzung des gemeindlichen Wochenmarktes

**Wochenmarkt in Salzhausen, Rathausplatz**

I. Marktstandgeld

Das Marktstandgeld beträgt je laufenden Meter des Marktstandes

- bei täglicher Zuweisung	2,50 €
- bei jährlicher Zuweisung	100,00 €
Das Mindeststandgeld beträgt	10,00 €

II. Strompauschale

Die Benutzungspauschale je Stromanschluss beträgt je Markttag

- für Licht in geringem Umfang	1,00 €
- für Beleuchtung, kleinere Geräte, Heizer	4,00 €
- für Imbissbetriebe (Friteusen o.ä.)	10,00 €

III. Wasser-/Abwasserpauschale (soweit verfügbar)

Für Wasserverbrauch und Abwasserentsorgung wird eine Pauschale von 2,00 € je Markttag erhoben.



**Gebührensatzung  
für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt  
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und aufgrund § 6 der Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 21.03.2007 folgende Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

**§ 1  
Gebührengegenstand**

Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, soweit es angeboten wird. Für die Teilnahme am Mittagessen sind die tatsächlich entstehenden Kosten in Höhe von 1,70 € pro Essen zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Träger. Davon ausgenommen sind die Eltern von Integrationskinder. Diese Kosten werden monatlich pauschal vom Landkreis Harburg von den Eltern der Integrationskinder abverlangt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sorgeberechtigt i.S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

**§ 3  
Gebühren**

Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich entsprechend § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.

Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige der Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt höchstens für drei Monate rückwirkend ab Anzeige, frühestens

jedoch ab Eintritt des die Änderung auslösenden Ereignisses. Dabei wird jeweils die volle Monatsgebühr ermäßigt.

Bei Pflege- und Heimkindern wird die Gebühr nach der untersten Einkommensstufe unter Berücksichtigung von einem Kind festgesetzt.

Für die nach Bundessozialhilfegesetz anerkannten Integrationskinder, deren Sachkostenpauschale von zuständiger Stelle gewährt wird, sind keine Kindergartengebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Pauschale abgegolten.

Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus der Dauer der täglichen Betreuungszeit, der Lage der Betreuung im Tageslauf (vormittags, nachmittags, ganztags, Hort), dem Familien-monatseinkommen und der Zahl der anrechnungsfähigen Kinder im Haushalt der Gebührenpflichtigen gemäß beiliegender Tabelle.

Es können innerhalb der Sonderöffnungszeiten ganze oder halbe Stunden dazu gebucht werden, wobei eine halbe Stunde 1,50 € und eine ganze Stunde 3,00 € kostet. Die Sonderöffnungszeiten sind in den Kindergärten der Samtgemeinde unterschiedlich. Jeder Kindergarten bietet für sich Sonderöffnungszeiten an. Die Eltern sollen den Bedarf dafür einen Tag vorher dem Kindertagesstättenpersonal mitteilen. Die Zahlungspflicht entsteht bei Anmeldung der jeweiligen Zeit. Die Abrechnung erfolgt in der Kindertagesstätte.

Es wird eine Geschwisterermäßigung für mehrere in Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Tostedt betreuten Kinder dahingehend gewährt, daß für das älteste Kind 100% und für jedes weitere 50% der jeweiligen Gebühr erhoben wird. Die Geschwisterermäßigung wird auch für Geschwister von Integrationskindern gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Träger darüber hinaus Ausnahmen zu lassen.

Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet und um 2,-- € aufgestockt (Getränkepauschale).

Zur Einkommensberechnung werden die Verhältnisse des Vorjahres herangezogen. Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühr ist das gesamte Familieneinkommen maßgebend (Einkommensgemeinschaft). Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Kindertagesstätte betreute Kind mit seinen Eltern (auch wenn sie nicht verheiratet sind). Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Es ist das gesamte Einkommen der Einkommensgemeinschaft zu berücksichtigen.

Grundlage für die Berechnung des Familieneinkommens sind unter anderem:

- a) Die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte der folgenden Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetzes (*Spalte „Gesamtbetrag der Einkünfte“*)
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)

- Einkünfte aus Kapitalvermögen  
(Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  
(Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
- b) Als sonstiges anrechenbares Einkommen gelten daneben ausschließlich:
- Sozialhilfe
  - Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe
  - Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen
  - Renten und entsprechende Zahlungen
  - Krankengeld
  - Abfindungen
- c) Gesetzliche Unterhaltszahlungen, die außerhalb der Familie leben, werden vom Einkommen (a + b) abgesetzt.
- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) sowie nach dem Bundeselterngeld und Elternteilzeitgesetz (BEEG)
- e) Das sich unter Berücksichtigung von a – c ergebende anrechenbare Jahreseinkommen geteilt durch 12 ist das Familienmonatseinkommen, welches maßgebend für die Geschwisterermäßigung ist

Die Einkommensstufen sind wie folgt gestaffelt:

- Stufe 8	=	unter	1.500,-- €
- Stufe 7	=	ab	1.500,-- €
- Stufe 6	=	ab	2.000,-- €
- Stufe 5	=	ab	2.500,-- €
- Stufe 4	=	ab	3.000,-- €
- Stufe 3	=	ab	3.500,-- €
- Stufe 2	=	ab	4.000,-- €
- Stufe 1	=	über	5.000,-- €

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle.

#### § 4 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung und ist zu Beginn eines jeden neuen Kindergartenjahres zu wiederholen.

Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat sein Einkommen durch aktuelle Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch sonstige schriftliche Nachweise anderer leistender Stellen zu erbringen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind die Gebühren nach dem Höchstattarif (zur Zeit über 5.000 €/monatlich) zu zahlen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe.

### **§ 5**

#### **Auskunfts- und Meldepflichten**

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr in der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

Die Gebühren werden zum 01. des Monats neu festgelegt, in dem der Gebührenpflichtige seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nachkommt.

Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde Tostedt Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z.B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes), unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 6**

#### **Härteregelung**

In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenpflichtigen abweichend von der Regelung des § 3 das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorjahres.

Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

### **§ 7**

#### **Entstehung der Schuld**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindergartenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschuld entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

**§ 8  
Zahlung**

Die Gebühren sind am ersten Werktag des laufenden Monats zu entrichten.

Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Bei Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.

Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung wirksam geworden ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.

Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

Gebührenrückstände können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Verwaltungszwangsverfahren) begetrieben werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am **01. August 2007** in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 29.03.2006 außer Kraft.

Tostedt, den 21.03.2007



Dirk Bostelmann  
Samtgemeindebürgermeister





**Monatliche Kindergartengebührensätze 2007/2008**

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

- ohne Getränkepauschale (2 €) -

Vormittags 4 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	203 €	176 €	156 €	141 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	187 €	163 €	144 €	130 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	171 €	150 €	131 €	119 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	157 €	135 €	119 €	108 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	133 €	115 €	101 €	92 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	125 €	108 €	95 €	86 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	117 €	101 €	89 €	81 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	109 €	94 €	83 €	76 €

Vormittags 4,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	229 €	198 €	174 €	160 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	210 €	182 €	161 €	147 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	193 €	168 €	148 €	134 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	175 €	153 €	134 €	122 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	150 €	129 €	114 €	104 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	141 €	122 €	107 €	98 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	131 €	114 €	100 €	91 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	123 €	106 €	94 €	85 €

Vormittags 5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	254 €	220 €	193 €	176 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	234 €	202 €	178 €	164 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	214 €	185 €	164 €	150 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	195 €	170 €	150 €	136 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	166 €	144 €	126 €	115 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	157 €	135 €	119 €	108 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	147 €	126 €	111 €	102 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	136 €	118 €	104 €	95 €

Vormittags 5,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	279 €	242 €	212 €	194 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	258 €	222 €	196 €	179 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	236 €	204 €	180 €	165 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	214 €	185 €	164 €	150 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	182 €	159 €	140 €	127 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	171 €	149 €	131 €	119 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	161 €	140 €	123 €	112 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	151 €	130 €	114 €	104 €

Vormittags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	303 €	264 €	232 €	212 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	281 €	244 €	214 €	196 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	258 €	222 €	196 €	179 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	234 €	202 €	178 €	164 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	198 €	172 €	152 €	140 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	187 €	163 €	143 €	130 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	175 €	153 €	134 €	122 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	164 €	142 €	125 €	114 €

Vormittags 6,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	330 €	285 €	252 €	230 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	304 €	264 €	233 €	211 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	279 €	242 €	212 €	194 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	254 €	219 €	193 €	176 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	215 €	186 €	165 €	151 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	202 €	175 €	155 €	141 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	190 €	164 €	146 €	132 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	177 €	154 €	135 €	123 €

Vormittags 7 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	355 €	307 €	271 €	248 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	327 €	284 €	251 €	229 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	299 €	261 €	230 €	209 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	273 €	237 €	208 €	190 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	232 €	201 €	177 €	163 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	218 €	189 €	167 €	153 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	204 €	177 €	157 €	144 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	190 €	166 €	147 €	133 €

Vormittags 7,5 Stunden	1 Kind *)	330 €	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	381 €	330 €	290 €	265 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	351 €	304 €	269 €	245 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	322 €	279 €	246 €	223 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	292 €	252 €	223 €	203 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	249 €	215 €	190 €	173 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	235 €	202 €	178 €	163 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	219 €	190 €	168 €	153 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	204 €	177 €	157 €	143 €

Vormittags 8 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	404 €	352 €	309 €	283 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	374 €	325 €	286 €	261 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	343 €	297 €	263 €	240 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	312 €	271 €	239 €	217 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	265 €	231 €	202 €	184 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	250 €	216 €	190 €	174 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	234 €	203 €	179 €	164 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	218 €	189 €	168 €	153 €

Nachmittags 4 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	172 €	152 €	134 €	122 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	159 €	140 €	124 €	113 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	146 €	128 €	113 €	103 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	132 €	116 €	103 €	94 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	112 €	99 €	88 €	80 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	106 €	93 €	82 €	75 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	99 €	87 €	77 €	71 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	92 €	81 €	72 €	66 €

Nachmittags 4,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	194 €	170 €	151 €	139 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	179 €	157 €	140 €	127 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	165 €	144 €	127 €	117 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	150 €	130 €	116 €	106 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	127 €	111 €	98 €	90 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	119 €	104 €	93 €	85 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	112 €	98 €	87 €	80 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	104 €	91 €	81 €	74 €

Nachmittags 5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	215 €	188 €	168 €	154 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	199 €	173 €	155 €	143 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	182 €	160 €	142 €	130 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	167 €	146 €	129 €	118 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	142 €	123 €	110 €	100 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	132 €	116 €	103 €	94 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	124 €	108 €	96 €	89 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	116 €	101 €	90 €	83 €

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Nachmittags 5,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	238 €	207 €	184 €	170 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	218 €	191 €	171 €	157 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	200 €	175 €	156 €	144 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	182 €	160 €	142 €	130 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	156 €	135 €	120 €	110 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	147 €	127 €	113 €	104 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	138 €	119 €	106 €	97 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	127 €	111 €	99 €	91 €

Nachmittags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	259 €	225 €	200 €	184 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	239 €	208 €	185 €	171 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	218 €	191 €	171 €	157 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	199 €	173 €	155 €	143 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	170 €	148 €	131 €	120 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	160 €	140 €	123 €	113 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	150 €	130 €	116 €	106 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	140 €	121 €	108 €	99 €

Nachmittags 6,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	281 €	245 €	218 €	199 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	259 €	226 €	200 €	184 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	238 €	207 €	184 €	169 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	216 €	188 €	167 €	153 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	183 €	160 €	142 €	130 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	172 €	150 €	134 €	123 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	161 €	141 €	125 €	115 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	151 €	131 €	117 €	107 €

Nachmittags 7 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	302 €	264 €	235 €	216 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	279 €	244 €	217 €	198 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	256 €	224 €	198 €	182 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	233 €	202 €	180 €	165 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	197 €	172 €	153 €	140 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	185 €	162 €	144 €	132 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	174 €	152 €	135 €	124 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	163 €	142 €	126 €	116 €

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Ganztags 8 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	331 €	289 €	258 €	238 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	305 €	267 €	238 €	220 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	280 €	245 €	218 €	201 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	255 €	223 €	198 €	182 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	217 €	188 €	168 €	155 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	203 €	177 €	158 €	146 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	190 €	166 €	148 €	137 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	178 €	155 €	138 €	128 €

Ganztags 8,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	351 €	307 €	274 €	253 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	324 €	283 €	253 €	234 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	297 €	260 €	232 €	213 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	270 €	236 €	210 €	194 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	230 €	200 €	178 €	166 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	217 €	188 €	168 €	155 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	202 €	177 €	157 €	145 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	189 €	165 €	147 €	137 €



Ganztags 9 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	372 €	325 €	289 €	268 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	343 €	300 €	268 €	247 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	314 €	275 €	246 €	227 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	285 €	250 €	222 €	205 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	244 €	212 €	189 €	174 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	229 €	199 €	178 €	165 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	214 €	187 €	168 €	154 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	200 €	175 €	157 €	144 €

Ganztags 9,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	392 €	343 €	305 €	283 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	362 €	316 €	283 €	261 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	332 €	289 €	259 €	239 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	301 €	264 €	236 €	217 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	257 €	224 €	199 €	184 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	242 €	211 €	188 €	173 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	226 €	197 €	176 €	163 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	211 €	184 €	164 €	153 €

Ganztags 10 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	413 €	361 €	322 €	296 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	381 €	333 €	296 €	275 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	350 €	305 €	273 €	252 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	317 €	278 €	245 €	229 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	270 €	236 €	210 €	194 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	254 €	222 €	198 €	182 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	239 €	208 €	185 €	171 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	222 €	194 €	173 €	161 €

Ganztags 10,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	434 €	379 €	338 €	311 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	399 €	350 €	311 €	287 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	367 €	321 €	285 €	264 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	334 €	291 €	260 €	240 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	284 €	248 €	220 €	203 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	267 €	234 €	207 €	192 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	251 €	218 €	195 €	180 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	234 €	204 €	182 €	169 €

Ganztags 11 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	454 €	397 €	354 €	327 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	419 €	367 €	327 €	301 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	385 €	336 €	299 €	277 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	350 €	305 €	273 €	252 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	296 €	260 €	232 €	213 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	280 €	245 €	217 €	201 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	263 €	230 €	204 €	180 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	245 €	213 €	190 €	176 €

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Hort 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	213 €	189 €	164 €	153 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	195 €	174 €	151 €	139 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	180 €	161 €	139 €	127 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	165 €	146 €	125 €	115 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	138 €	123 €	106 €	98 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	131 €	116 €	100 €	92 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	123 €	109 €	94 €	86 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	115 €	102 €	88 €	81 €

Hort 6,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	231 €	204 €	176 €	164 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	212 €	188 €	163 €	151 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	195 €	173 €	150 €	139 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	177 €	158 €	135 €	125 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	151 €	133 €	115 €	106 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	143 €	126 €	108 €	100 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	133 €	118 €	101 €	94 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	124 €	110 €	95 €	88 €

Hort 7 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	249 €	220 €	190 €	174 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	230 €	203 €	176 €	162 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	210 €	186 €	162 €	148 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	191 €	170 €	147 €	134 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	163 €	145 €	124 €	114 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	154 €	135 €	117 €	107 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	144 €	127 €	110 €	101 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	134 €	118 €	102 €	94 €

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen

Hort 9 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	321 €	283 €	243 €	225 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	295 €	261 €	224 €	208 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	272 €	240 €	206 €	190 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	147 €	217 €	187 €	173 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	209 €	184 €	160 €	148 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	197 €	174 €	151 €	139 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	185 €	164 €	141 €	130 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	172 €	153 €	131 €	121 €

Hort 9,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	338 €	298 €	258 €	238 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	311 €	276 €	239 €	218 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	285 €	253 €	218 €	200 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	260 €	230 €	198 €	182 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	220 €	195 €	169 €	156 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	207 €	183 €	159 €	147 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	194 €	172 €	150 €	138 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	181 €	161 €	140 €	127 €

Hort 10 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	356 €	313 €	271 €	251 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	329 €	289 €	251 €	231 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	300 €	266 €	230 €	211 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	274 €	242 €	208 €	192 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	233 €	205 €	177 €	164 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	218 €	193 €	167 €	155 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	205 €	181 €	157 €	145 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	191 €	170 €	147 €	134 €

Hort 10,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	373 €	330 €	284 €	264 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	345 €	304 €	263 €	243 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	316 €	279 €	241 €	222 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	287 €	254 €	218 €	202 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	245 €	215 €	185 €	172 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	231 €	202 €	174 €	162 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	215 €	190 €	165 €	153 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	201 €	177 €	154 €	142 €

Hort 11 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Ki. *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	391 €	346 €	297 €	276 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	361 €	318 €	276 €	254 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	331 €	292 €	253 €	233 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	300 €	266 €	230 €	211 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	256 €	225 €	194 €	180 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	241 €	212 €	183 €	170 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	225 €	199 €	172 €	159 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	210 €	186 €	161 €	149 €

\*) = Im Haushalt lebende Kinderzahl, die über kein Einkommen verfügen



**Benutzungssatzung für Kindertagesstätten  
der Samtgemeinde Tostedt**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 Abs. 1 Nr. 9 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 21.03.2007 folgende Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

**§ 1****Aufgabe**

- (1) Die Kindertagesstätten sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Tostedt. Sie dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder. Betreut werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Tostedt. Kinder aus anderen Kommunen werden nur dann betreut, wenn freie Plätze nicht durch Kinder aus der Samtgemeinde besetzt werden können. Die Aufnahme der gemeindefremden Kinder erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Tostedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen, sobald sie das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. In den altersübergreifenden Gruppen werden auch Kinder unter drei und über sechs Jahren nach Maßgabe der individuellen Platzsituation aufgenommen.
- (3) In der Kindertagesstätte Waldgarten - Hort - werden grundschulpflichtige Kinder nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen. Das Höchstalter für die betreuten Kinder beträgt 10 Jahre. Kinder, die das 10. Lebensjahr vollenden, werden bis zum Ende des laufenden Schuljahres betreut. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

**§ 2****Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt jeweils für längstens 1 Jahr. Verlängerungen sind möglich und erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Samtgemeindebürgermeister; Kündigungen werden durch ihn ausgesprochen.
- (2) Anmeldungen werden frühestens ab Geburt des Kindes entgegengenommen und sind spätestens 3 Monate vor Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.

- (3) Abmeldungen werden mit einer 6-Wochen-Frist mit Ablauf des 15. und des Letzten eines jeden Monats berücksichtigt. Sie müssen der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) An- und Abmeldungen nimmt die Kindertagesstättenleitung entgegen.
- (5) Änderungen der Betreuungszeiten sind mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (6) Über Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 bis 5 entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

### **§ 3**

#### **Ausschluss vom Besuch**

- (1) Die Samtgemeinde ist nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten berechtigt, Kinder vom Besuch auszuschließen,
  - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
  - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden,
  - d) für die ein angemahnter Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht und nachdem auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde,
  - e) deren Erziehungsberechtigten keine Bereitschaft zur kooperativen, auf das Wohl des Kindes ausgerichteten, pädagogischen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen,
  - f) bei Zuwiderhandlungen gegen die Informationspflicht gemäß Absatz 4 der Hausordnung für die Kindertagesstätte.

Die Ausschlussgründe zu a) und b) gelten nur, soweit in der betroffenen Kindertagesstätte keine Integrationsbetreuung erfolgt.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, Kinder vorläufig vom Besuch auszuschließen, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind oder diese übertragen können. Näheres regelt die Hausordnung.

Für diese Ausschlusszeiten sind die Gebühren weiterzuzahlen.

- (3) Fehlt ein Kind länger als 5 Tage unentschuldigt, wird der Platz nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten nicht länger freigehalten.

Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung bzw. der Ausschluß wirksam geworden ist.

**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind außer sonnabends, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen täglich geöffnet. Die jeweiligen Betriebszeiten ergeben sich aus der Hausordnung.
- (2) Während der Sommerferien werden die Kindertagesstätten ganz oder teilweise bis zu 3 Wochen geschlossen. Dieses gilt ebenfalls für die Weihnachtsferien, Fortbildungs- und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertagesstätte muss den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bei Bedarf wird eine Notbetreuung durch eine Einrichtung der Samtgemeinde Tostedt sichergestellt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigte Personen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

**§ 5****Betreuungszeiten**

- (1) Das Angebot der Betreuungszeiten ist in den Kindergärten der Samtgemeinde Tostedt unterschiedlich geregelt. Jeder Kindergarten bietet für sich Betreuungszeiten an. Ein Anspruch auf eine abweichende Betreuungszeit besteht nicht.
- (2) Die von den Kindergärten angebotenen Betreuungszeiten können nur zu vollen oder zu halben Stunden beginnen und enden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten wählen die Betreuungszeit für ihr Kind aus dem Angebot des jeweiligen Kindergartens. Innerhalb der Gruppenbetreuungszeiten der Kindergärten der Samtgemeinde Tostedt können nur ganze Betreuungsstunden gewählt werden. Innerhalb der Sonderöffnungszeiten (Sammelgruppen) der Kindergärten können auch halbstündliche Betreuungsstunden in Anspruch genommen und abgerechnet werden.

§ 6

**Gebühren**

Die Samtgemeinde Tostedt erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten Benutzungsgebühren aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt vom 02. April 2003 außer Kraft.

Tostedt, den 21.03.2007



Bostelmann  
Samtgemeindebürgermeister



**Verordnung  
über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Gemeinde  
Tostedt aus Anlass des Tostedter Pflanzen- und Kleintiermarktes  
am 13. Mai 2007**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 29.10.2001 (GVBl. I S.2785) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) wird folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Abweichend von den Vorschriften des § 2 (1) Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss können in der Gemeinde Tostedt, Ortsteil Tostedt, sämtliche Einzelhandelsgeschäfte am Sonntag, dem 13.05.2007, von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr, geöffnet haben.

**§ 2**

Im Übrigen gelten die Regelungen des Ladenschlussgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Tostedt, den 21.03.2007



Bostelmann  
Samtgemeindegemeindevorsteher





